

Diese Frage ist nun für Sachsen ihrer endgültigen Lösung durch ein Erkenntniß der zweiten Instanz, in Sachen Piloty und Köhle gegen die englische Kunstanstalt von A. H. Payne, einen Schritt weiter entgegen geführt worden, und wir glauben, durch den vollständigen Abdruck des Erkenntnisses sammt den Entscheidungsgründen, allen Betheiligten, ganz besonders aber den Mitgliedern der dritten Abtheilung des hiesigen Sachverständigenvereins, einen Dienst zu erweisen, die sich bis jetzt alle Mühe gegeben haben, der entgegengesetzten Ansicht, freilich ohne alle Rücksicht auf die rechtliche Natur des Verhältnisses und die dasselbe betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, das Uebergewicht zu verschaffen.

Die Redaction.

Copia vidimata.

Auf den von dem Handelsgerichte der Stadt Leipzig in Appellationsfachen Peter Köhle's und Babetten Piloty, als Inhaber der Kunstanstalt von Piloty und Köhle in München, Kläger und Appellanten an einem, Albert Henry Payne's, Beklagten und Appellaten am andern Theile, erstatteten Bericht

erkennt

das Königl. Appellationsgericht
zu Leipzig

für Recht:

Daß der Blt. 84 fg. befindliche, am 1. Juni 1853 publicirte Bescheid, der eingewendeten Appellation ungeachtet, jedoch unter Compensation der Kosten der Appellationsinstanz zu bestätigen.

Die Extrajudicialien Blt. 115 und Blt. 141 b. sub A. werden nebst den Judicialien Blt. 144 b. ohne Abgang gelassen.

Königlich Sächsisches Appellations-
gericht zu Leipzig.

(L.S.)

Dr. Beck.

Bielig.

Entscheidungsgründe.

Die Kläger sind in der Deductionschrift Blt. 99 fg. von dem Blt. 55 eingenommenen rechtlichen Gesichtspunkte, wonach die Entscheidung der Sache lediglich auf der Behauptung beruhen soll, daß Beklagter die in Frage befangenen Stahlstiche von den klägerischen Kunstblättern entnommen und diese Letzteren in Reduction copirt habe, in sofern selbst wieder abgegangen, als sie ihr Verbotungsrecht gegen Nachbildung der in ihrem Verlage erschienenen, Blt. 3 fg. angegebenen Lithographien nicht bloß aus der Natur der letzteren als einer selbstständigen Kunstschöpfung, sondern auch aus dem Rechte der gegenwärtigen Besitzer der von ihnen lithographirten Delgemälde, die sie als Rechtsnachfolger der Urheber der Letzteren betrachtet wissen wollen, ableiten. Da weder die Urheber, noch die gegenwärtigen Inhaber jener Gemälde bei der Schöpfung der fraglichen Lithographien — ihre Selbstständigkeit als Kunstproduction angenommen — concurrirt haben, so kann die Meinung der Kläger hierbei nur dahin gehen, daß ihr Recht auf dem vorbemerkten doppelten Grunde beruhe, und in dieser, schon in voriger Entscheidung berücksichtigten zwiefachen Richtung auch in gegenwärtiger Instanz zu beurtheilen sei.

Nun gehört es aber, soviel

I.

das von den angeblichen Rechtsnachfolgern der Maler der Originalgemälde abgeleitete Recht anlangt, bekanntlich zu den bestrittenen, und, wie schon Beklagter Blt. 69 und Blt. 124 erwähnt hat, von der Gesetzgebung anderer deutscher Bundesstaaten in einem den Klägern ungünstigen Sinne beantworteten Fragen des Autorrechtes, ob und in welchem Umfange der Urheber eines Kunstwerkes durch dessen Uebertragung oder Veräußerung an einen Dritten sich des Rechtes der Vervielfältigung desselben begeben, insbesondere, ob dasselbe außer dem Falle eines besonderen diesfalligen Abkommens auf diesen Dritten ohne Weiteres übergehe, oder beziehentlich neben demselben, dem Urheber verbleibe, oder endlich gänzlich erlösche. Unverkennbar findet die Ansicht der Kläger, welche die erste dieser Alternativen vertheidigen, soviel das Sächsische Particularrecht betrifft, in dem Gesetze vom 22. Februar 1844 keine Unterstützung. Indem dasselbe (§. 1) seinen Schutz subjectiv auf den Urheber selbst und dessen Rechtsnachfolger, und objectiv auf solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, welche zum Gelderwerbe benutzt werden können, und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind, beschränkt, bietet es in keiner dieser Beziehungen für die Ansicht der Kläger einen Anhalt dar. Denn wenn

a. das Recht der Vervielfältigung ausschließlich, wie das Gesetz sagt, dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zusteht, so können es die Letzteren nur in so weit in Anspruch nehmen, als sie wirklich Rechtsnachfolger des Urhebers geworden sind, mithin keinesfalls aus dem Erwerbe des Originals allein und ohne Weiteres das Recht zu dessen Vervielfältigung ableiten. Daß die Bestimmung in §. 14 des Gesetzes keineswegs das beweist, was Kläger Blt. 103 darin ausgesprochen sind wollen, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Denn nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen die Erfordernisse an den Nachweis des Rechtes auf den gesetzlichen Schutz beurtheilt werden sollen, läßt sich in alle Wege nicht die Behauptung rechtfertigen, daß der Urheber des Kunstwerkes mit dem Besitze desselben auch des Rechtes zu dessen Vervielfältigung sich begeben, im Gegentheile würde der Rechtsgrundsatz, daß Verzichtleistungen und Rechtsentfaltungen streng zu erklären sind, gegen die Annahme einer Begebung des Vervielfältigungsrechtes um so gewisser streiten, als ein notwendiger innerer Zusammenhang zwischen diesem Rechte und dem Besitze des Originals offenbar nicht besteht. Eben so wenig läßt sich

b. in Beziehung auf die objective Seite der Sache verkennen, daß das Gesetz, indem es in consequenter Beachtung der rechtlichen Natur des Nachdruckes, als eines vermögensrechtlichen Delicts, seinen Schutz nur gegen die eine Beeinträchtigung der Vermögensrechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger enthaltenden Nachbildungen richtet, die Frage, ob und in wie weit eine derartige Nachbildung vorliege, zu einer quaestio facti für den jedesmaligen concreten Fall macht, nicht aber in so allgemeiner Weise, wie Kläger wollen, entscheidet. Wie zweifellos auch die Beantwortung dieser Frage in den meisten Fällen sein wird, wo es sich um den Nachdruck eines in den buchhändlerischen Verkehr gelangten oder doch für denselben bestimmten literarischen Erzeugnisses handelt, so wird sie doch nicht selten da, wo die Nachbildung eines Werkes der Kunst in Betracht kommt, mannigfachen Erwägungen, deren zum Theile schon Beklagter Blt. 123 gedacht hat, zu unterliegen haben, und keinesfalls durch die Annahme einer so unbeschränkten Präsuntion, wie die von den Klägern aufgestellte, zu beseitigen sein.

Könnte man aber selbst alle diese Bedenken gegen die Begründung des libellirten Anspruches in der hier fraglichen Richtung dahingestellt sein lassen, so fehlt es doch auch an dem Nachweise, daß das Vervielfältigungsrecht der in der Klage genannten Besitzer der Gemälde — die Existenz desselben einmal angenommen — auf die Kläger übergegangen sei.

Wie die erste Instanz Blt. 87 fg. bereits dargethan hat, beweisen die der Klage sub. I. und II. Blt. 6 b. fg. beigelegten Zeugnisse, auch abgesehen von den gegen sie erhobenen formellen Ausstellungen, nur die Berechtigung der Kläger zu Herausgabe von Abbildungen der in der Pinakothek zu München und in der Gallerie zu Schleißheim, so wie in der Gemäldeammlung des Herzogs Maximilian in Bayern befindlichen, beziehentlich speciell namhaft gemachten Gemälde, nicht aber ein jeden Dritten ausschließendes diesfalliges Befugniß. Die Versicherung in den Zeugnissen Blt. 6 b. fg., es sei zur Zeit oder bis jetzt Niemandem, außer den Klägern, das Recht zu Abbildungen dieser Gemälde ertheilt worden, die überdies in dem Blt. 116 nachgebrachten Zeugnisse, wie Beklagter Blt. 129 b. und Blt. 132 mit Recht bemerkt, wesentlich modificirt erscheint, kann die Kläger höchstens gegen den Vorwurf schützen, von den fraglichen Gemälden ohne Einwilligung oder wider den Willen ihrer Eigenthümer einem nach dem Zeugnisse Blt. 116 nicht erlaubten Gebrauch gemacht zu haben, sie involviren aber eben so wenig eine unbeschränkte oder unbedingte Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes Seiten der Eigenthümer, denen vielmehr, nach wie vor, die Ertheilung einer gleichen Berechtigung an Andere sowohl, als die eigene Veranstaltung von Vervielfältigungen freistehen würde, als die Berechtigung der Kläger zur gerichtlichen Verfolgung derjenigen, welche mit oder ohne Gestattung der Eigenthümer Abbildungen der Gemälde herausgegeben haben.

Die Behauptung der Klage Blt. 2 b. fg., es seien Kläger somit oder auf Grund der ihnen ertheilten Privilegien ausschließlich berechtigt, Abbildungen Behufs der Herausgabe anfertigen zu lassen, ist daher in dem Bescheide Blt. 89 mit Recht als eine reine, zudem nach Lage der Sache unbegründete Folgerung betrachtet worden.

Wenn hiernächst

II.

Kläger den Grund ihres Anspruches in der für ihre Lithographien beanspruchten Selbstständigkeit der Kunstproduction, so wie darin, daß die Stahlstiche der Beklagten Nachbildungen dieser Lithographien seien, erblicken, so beruht, was die Blt. 111 b. fg. sub 1—3 hervorgehobenen Unterlagen betrifft,

ad 1. die Behauptung, daß um deswillen, weil nach den beigebrachten Zeugnissen außer den Klägern bisher Niemand Erlaubniß zu